

Die Vergütung der steuerberatenden Berufe

Kommentar zur Steuerberatervergütungsverordnung

mit einer Einführung in das Vergütungsrecht, Erläuterungen zur
Honorarberechnung für Vorbehaltsaufgaben und vereinbare
Leistungen, zu den Vergütungen vor den Gerichten und zu weiteren
vergütungsrechtlichen Sonderfragen sowie einer Text- und
Rechtsprechungssammlung

Mitbegründet von

Horst Meyer
Steuerberater in Lüneburg

fortgeführt von

Dr. Christoph Goetz
Rechtsanwalt/Fachanwalt für
Steuer- und Erbrecht in Münster,
Vizepräsident des DUV – Deutscher
Unternehmenssteuer Verband e. V.

Gerald Schwamberger
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in
Göttingen, Mitglied des
Gebührenausschusses der
Steuerberaterkammer Niedersachsen

unter Mitarbeit von

Thomas Volkmann
Rechtsanwalt/Fachanwalt für
Steuerrecht, Geschäftsführer des
Steuerberaterverbandes
Hamburg e. V.

Dipl.-Finanzwirt Walter Jost
Geschäftsstellenleiter und
Kostenbeamter des Finanzgerichts
des Saarlandes

2. Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
ESV.info/978-3-503-15640-5**

Das Werk erschien bis zur Lieferung 2/13 (Februar 2013)
unter dem Titel „Die Gebühren der steuerberatenden Berufe“

1. Auflage 1998
2. Auflage 2014

ISBN 978-3-503-15640-5

ISSN 2198-2465

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2014

www.ESV.info

Satz: MediaTEXT, Jena

Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Vorwort

Im Jahr 2020 hat es wiederum große Veränderungen und dabei auch durchaus Verbesserungen für die Steuerberatervergütungsverordnung gegeben. Gleichzeitig allerdings mussten die Autoren dieses Kommentars die traurige Nachricht entgegennehmen, dass der Mitbegründer und Mitautor Steuerberater Horst Meyer am 26. 4. 2020 verstorben ist. Von ganzem Herzen danken wir Herrn Kollegen Meyer für seine tatkräftige Entwicklung der Kommentare und seine jederzeit kompetente Mitarbeit. Er war als Mann der ersten Stunde nicht nur Mitbegründer dieses Werkes, sondern er hat für den Berufsstand die StBGebV bei ihrer Entstehung im Jahr 1981 mit entwickelt und ins Leben gerufen. Hierbei hat er die Interessen der Berufskolleginnen und Berufskollegen vertreten und mit dafür gesorgt, dass ein Werk entsteht, das für die Praxis handhabbar ist, und dass die Gebühren für die Leistungen der Berufsangehörigen angemessen sind. StB Horst Meyer war über viele Jahre für dieses Werk auch für den größten Teil der Kommentierung zuständig und hat durch eine umsichtige, stufenweise Regelung seiner Nachfolge in vorbildlicher Weise für die kontinuierliche Entwicklung des Werkes Sorge getragen. Die Verfasser danken Herrn Meyer – im Namen des Berufsstandes und auch im Namen des Verlages – für seinen engagierten und vorbildlichen Einsatz. Wir werden Horst Meyer immer ein herzliches Andenken bewahren.

Nunmehr hat der Gesetzgeber erkannt, dass die Honorierung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe, unverändert seit fast zehn Jahren, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Preissteigerungen angepasst werden musste. Dies ist mit der 5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 29. Juni 2020, erfolgt. Damit wird die Steuerberatervergütungsverordnung auf eine moderne Basis gestellt: Rechnungen können künftig elektronisch, wie beispielsweise per E-Mail an den Mandanten gesendet werden; die Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Steuerberatungsgesetz) spiegelt sich auch darin wider, dass nunmehr in erheblichem Maße auf die Vorschriften des RVG Bezug genommen wird. So wird das gesamte Rechtsbehelfsverfahren zukünftig nicht mehr nach einer eigenen Regel, sondern nach den Vorgaben des RVG abzurechnen sein. In Konsequenz daraus ist die Tabelle E „Rechtsbehelfstabelle“ entfallen. Insbesondere aber ist eine Anpassung der Gebührensätze in einem Umfang von ca. 12 % erfolgt. Damit einher geht die Absicherung des wirtschaftlichen Erfolges der Berufsausübung aller Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Die Verfasser haben sich wie bisher bemüht, den Praxisbezug in den Vordergrund zu stellen und die alltäglichen Probleme zu behandeln. Wichtige Urteile und abweichende Kommentarmeinungen sind im laufenden Text angeführt worden, um lästiges Suchen zu ersparen. Aktuelle Urteile in Kurzform finden Sie im Fach 6. Als Arbeitshilfen in der Praxis sind auch zahlreiche Muster zum Vergütungsrecht im Fach 7 in den Kommentar aufgenommen worden. Hier wird der Nutzer des Kommentars unproblematisch eine Vorlage finden, wie er Vereinbarungen mit seinem Mandanten treffen kann und wie formgerecht abgerechnet wird.

Zur Sicherung des Honoraraufkommens und damit der wirtschaftlichen Grundlage einer Kanzlei ist ein gezieltes Honorarmanagement unerlässlich. Vorschläge dafür sind der Kennzahl 2200 zu entnehmen. Bei den vereinbarten Leistungen gem. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG – hier besonders bei den betriebswirtschaftlichen Beratungsleis-

tungen – ist ein ständiger Zuwachs an Aufgaben und damit auch an Gebühren zu beobachten, bedingt vor allem durch den vermehrten Konkurrenzdruck im EU-Raum und die verschärfte Kreditpolitik der Banken und Sparkassen (Basel II) sowie dadurch entstehende neue Prüfungspflichten. Deshalb wird dieser Komplex sehr ausführlich im Fach 4 dargestellt. Zum Honorarmanagement in Bezug auf die vereinbaren Leistungen finden Sie spezielle Ausführungen unter Kennzahl 4100.

Da Prozesse beim Finanzgericht oder Bundesfinanzhof verhältnismäßig selten abzurechnen sind und den Berufsangehörigen deshalb meist die Routine dafür fehlt, finden Sie hierzu im Fach 5 umfassende Erklärungen und Hilfestellungen bezüglich der kostenrechtlichen Vorschriften. Ein ausführliches Streitwert-ABC steht ebenfalls in Kennzahl 5200 zur Verfügung. Für den Fall des Obsiegens in einem finanzgerichtlichen Verfahrens erhalten Sie zudem detailliert alle Informationen, die es Ihnen ermöglichen, gegen den Beklagten eine Kostenfestsetzung zu beantragen. Da der StB das Einspruchsverfahren für Aufträge ab dem 1. 7. 2020 ebenfalls nach dem RVG abrechnen muss, finden Sie auch hierzu eine ausführliche Abhandlung in Kennzahl 5090. Musterabrechnungsformulare in den Kennzahlen 7405 (Einspruchsverfahren) und 7505 (Vorverfahren und finanzgerichtliches Verfahren) dienen der einfachen Handhabung.

Der Tabellenteil enthält unter den Kennzahlen 3510 ff. sämtliche in der Praxis gebräuchliche Teiler zur schnellen Bestimmung der Gebühr im Einzelfall. Ebenso finden Sie in Kennzahl 3600 eine RVG-Gebührentabelle, da für Aufträge ab dem 1. 7. 2020 auch der StB das Einspruchsverfahren nach dem RVG abrechnen muss.

Das Autorenteam kommt aus unterschiedlichen Bereichen:

Die Einführung in das Vergütungsrecht mit zahlreichen praktischen Hinweisen und das Kapitel Honorarmanagement sowie Literaturverzeichnis und Rechtsprechungsübersicht wurden von dem Münsteraner Rechtsanwalt und Dozent Dr. Christoph Goetz, Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht, erstellt. Als langjähriger Geschäftsführer einer Steuerberaterkammer und rechtlicher Vertreter vieler Angehöriger der steuerberatenden Berufe hat er sich seit Jahrzehnten mit dem Vergütungsrecht in zahlreichen Verfahren praktisch und literarisch auseinandergesetzt. Aus dieser Arbeit resultieren auch viele der im Fach 7 eingestellten Muster wie auch die Teilkomentierung zu § 45 StBVV und nicht zuletzt die Gesamtedaktion.

WP und StB Gerald Schwamberger, Göttingen, war mehr als 30 Jahre Mitglied des Gebührenausschusses bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen und hat in dieser Zeit gerichtliche Gutachten als Sachverständiger erstellt. Er war verantwortlich für die Ausführungen über die vereinbaren Leistungen im Fach 4 und für die Abschnitte 4 und 5 der StBVV.

RA Thomas Volkmann, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Hamburg e. V., hat die Abschnitte 1 bis 3 und 8 der StBVV bearbeitet.

Dipl.-Finanzwirt Walter Jost, Geschäftsleiter und Kostenbeamter des Finanzgerichts des Saarlandes, war für die Abschnitte 6 und 7 der StBVV zuständig. Er hat ferner das Fach „Vergütung im finanzgerichtlichen Verfahren“ bearbeitet.

Der Kommentar möge dazu beitragen, dass die den Berufsangehörigen zustehende Vergütung vollständig, richtig und angemessen erhoben werden kann. Auf das kriti-

sche Urteil der Benutzer legen die Verfasser großen Wert. Jede Anregung wird dankbar begrüßt und mit einer Stellungnahme versehen.

*Münster, Göttingen, Hamburg, Saarbrücken,
im Dezember 2020*
Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	0100
 Fach 1 Register	
Bearbeiterhinweis	1200
Literaturverzeichnis	1250
Abkürzungsverzeichnis	1300
Stichwortverzeichnis	1400
 Fach 2 Einführung in das Vergütungsrecht und Honorarmanagement	
Einführung in das Vergütungsrecht	2100
Das Honorarmanagement	2200
 Fach 3 Steuerberatervergütungsverordnung	
Fach 3/1 StBVV-Text	
Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)	3050
Steuerberatergebührenverordnung	3100
Amtliche Begründung zur StBVV (früher StBGebV) – Allgemeiner Teil	3200
 Fach 3/2 Kommentierung	
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	3310
§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung	3312
§ 3 Auslagen	3314
§ 4 Vereinbarung der Vergütung	3316
§ 5 Mehrere Steuerberater	3318
§ 6 Mehrere Auftraggeber	3320
§ 7 Fälligkeit	3322
§ 8 Vorschuß	3324
§ 9 Berechnung	3326

Zweiter Abschnitt
Gebührenberechnung

§ 10	Wertgebühren	3330
§ 11	Rahmengebühren	3332
§ 12	Abgeltungsbereich der Gebühren	3334
§ 13	Zeitgebühr	3336
§ 14	Pauschalvergütung	3338

Dritter Abschnitt
Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

	Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt	3350
§ 15	Umsatzsteuer	3352
§ 16	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	3354
§ 17	Dokumentenpauschale	3356
§ 18	Geschäftsreisen	3358
§ 19	Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte	3360
§ 20	Verlegung der beruflichen Niederlassung	3362

Vierter Abschnitt
**Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung
allgemeiner Steuerpflichten**

§ 21	Rat, Auskunft, Erstberatung	3370
§ 22	Gutachten	3372
§ 23	Sonstige Einzeltätigkeiten	3374
§ 24	Steuererklärungen	3376
§ 25	Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	3378
§ 26	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	3380
§ 27	Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten	3382
§ 28	Prüfung von Steuerbescheiden	3384
§ 29	Teilnahme an Prüfungen	3386
§ 30	Selbstanzeige	3388
§ 31	Besprechungen	3390

Fünfter Abschnitt
**Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher
 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**

§ 32	Einrichtung einer Buchführung	3400
§ 33	Buchführung	3402
§ 34	Lohnbuchführung	3404
§ 35	Abschlussarbeiten	3406
§ 36	Steuerliches Revisionswesen	3408
§ 37	Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke	3410
§ 38	Erteilung von Bescheinigungen	3412
§ 39	Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	3414

Sechster Abschnitt
**Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen
 Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

	Vorbemerkung zum Sechsten Abschnitt	3420
§ 40	Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	3421
§ 44	Verwaltungsvollstreckungsverfahren	3431

Siebenter Abschnitt
Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45	Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren	3440
§ 46	Vergütung bei Prozeßkostenhilfe	3442

Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47	Anwendung	3450
§ 47a	Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung	3452
§ 48	Berlin-Klausel	3453
§ 49	Inkrafttreten	3454

Fach 3/3 Tabellen

Tabelle A (Beratungstabelle)	3510
Tabelle B (Abschlusstabelle)	3520
Tabelle C (Buchführungstabelle)	3530
Tabelle D (Landwirtschaftliche Buchführung)	3540

Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle)	3550
Amtliche Begründung zu den Tabellen	3560

Fach 4 Vergütungen für vereinbare Leistungen

Erläuterungen zur Honorarberechnung für vereinbare Leistungen	4100
Der Katalog zur Vergütung vereinbarer Leistungen	4200
Rechtsberatung durch Steuerberater – Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Tätigkeit sowie Honorarabrechnung	4300

Fach 5 Vergütungen im gerichtlichen Verfahren

Gerichtliches Verfahren – Allgemeine Erläuterungen	5020
Gerichtskostenansatz nach dem GKG n. F.	5060
Gerichtskostenansatz nach dem 31. 7. 2013	5070
Das behördliche Vorverfahren	5080
Abrechnung nach dem RVG in der durch das KostRMOG 2004 novellierten Fassung	5150
Abrechnung nach dem durch das 2. KostRMOG geänderten RVG	5160
Streitwert-ABC	5200
Streitwertberechnung in Kindergeldangelegenheiten	5250

Fach 6 Rechtsprechungssammlung

Schnellübersicht über wichtige aktuelle Urteile	6100
---	------

Fach 7 Muster zum Vergütungsrecht

Vorbemerkung	vor 7050
--------------------	----------

Die Begründung des Mandates

Hinweisschreiben auf den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen bei Mandatsübernahme	7115
Bestätigungsschreiben StB-Vertrag nach Übernahme eines Mandates	7120

Abrechnungsbeispiele für einzelne steuerberatende Leistungen

Abrechnung: Rat/Auskunft gem. § 21 StBVV	7205
Abrechnung: Steuererklärungen gem. § 24 Abs. 1 StBVV	7210
Abrechnung: Buchführung gem. § 33 StBVV	7215
Abrechnung: Lohnbuchführung gem. § 34 StBVV	7220

Abrechnung: Anlagenbuchführung gem. § 33 StBVV	7225
Abrechnung: Jahresabschluss mit Anhang und Erläuterungsbericht gem. § 35 StBVV	7230
Abrechnung: Selbstanzeige gem. § 30 StBVV	7235
Honorarvereinbarungen	
Vereinbarung einer höheren Vergütung durch Zeitgebühren gem. § 4 Abs. 1 StBVV	7305
Vereinbarung über eine niedrigere Vergütung gem. § 4 Abs. 3 StBVV	7320
Pauschalvergütungsvereinbarung gem. § 14 StBVV	7325
Vereinbarung über ein Erfolgshonorar	7335
Honorar bei außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren	
Einspruchsverfahren	7405
Beispiel zur Abrechnung eines Einspruchsverfahrens	7406
Abrechnung: Einspruchsverfahren mit Zeitgebühr	7410
Honorar im Gerichtsverfahren	
Kostenfestsetzungsantrag (Vorverfahren, FG-Verfahren)	7505
Kostenfestsetzungsantrag Revisionsverfahren (BFH)	7510
Prozesskostenhilfeantrag	7515
Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten	
Abrechnung: Betriebswirtschaftliche Beratung	7605
Abrechnung: Testamentsvollstreckung	7610
Abrechnung: Insolvenzverwaltung	7620
Die Durchsetzung des Honorars	
Mahnschreiben	7705
Einwilligung in die Abtretung an ein Inkassounternehmen	7720
Fach 8 Textsammlung	
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	8200
Steuerberatungsgesetz (StBerG) – Auszug	8500
Berufsordnung der Bundessteuerkammer (BOSTb)	8550
Finanzgerichtsordnung (FGO) – Auszug	8800
Gerichtskostengesetz (GKG) – Auszug	8910

Bearbeiterhinweis

Rechtsanwalt Dr. Christoph Goetz	Fach 1 Fach 2 Fach 6 Fach 7 (Mitverfasser) Fach 8 (Mitverfasser)	Kennzahl 1250
Dipl.-Finanzwirt Walter Jost	Fach 3 Fach 5	Kennzahlen 3420–3442
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Gerald Schwamberger	Fach 3 Fach 4 Fach 7 (Mitverfasser)	Kennzahlen 3370–3414
Rechtsanwalt Thomas Volkmann	Fach 3	Kennzahlen 3310–3362, 3450–3454

